

Bad Urach, 07.01.2022

Sehr geehrte Eltern,

wir hoffen, Sie hatten erholsame Ferien im Kreis Ihrer Familien und sind gesund in das neue Jahr 2022 gestartet. Wie bereits in der Presse angekündigt, hat sich das Kultusministerium Baden-Württemberg nun zum Schulbetrieb nach den Weihnachtsferien geäußert. Bitte beachten Sie daher die folgenden Ausführungen.

Testangebot und Testpflicht

Derzeit werden täglich neue Erkenntnisse über die Omikron-Variante des Coronavirus gewonnen. Vorbehaltlich der Zustimmung des Ministerrats sollen das Testangebot und die Testpflicht vor diesem Hintergrund ausgeweitet werden:

- In der **ersten Schulwoche** nach den Weihnachtsferien werden an den Schulen, die die Testpflicht mit Antigen-Schnelltests erfüllen, also auch an der BGG, **täglich Schnelltests** durchgeführt.
- Bisher waren immunisierte Personen von der Testpflicht ausgenommen. Nach den Weihnachtsferien gilt diese Ausnahme nur noch für Personen mit einer Auffrischungsimpfung, der sog. „Booster-Impfung“ sowie für Genesene, die mindestens eine Impfung erhalten haben. Dies ist nachzuweisen.

Sofern der Präsenzunterricht an Schulen nicht mehr vollständig gewährleistet werden kann ...

Wenn aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen bzw. aus schulorganisatorischen Gründen der Präsenzunterricht nicht mehr vollständig sichergestellt werden kann, wird die Schulleitung vorübergehend für einzelne Klassen, Lerngruppen, Bildungsgänge oder auch die gesamte Schule zu Fernunterricht oder Hybridunterricht (Kombination aus Präsenz- und Fernunterricht) wechseln.

Dies gilt sinngemäß auch für den Ganzttag in der Sekundarstufe. Sofern also unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Ressourcen das Angebot nicht mehr vollständig sichergestellt werden kann, kann auch dieser vorübergehend reduziert werden. Zu Sicherung einer einheitlichen Vorgehensweise ist hierfür vorab die Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde von der Schulleitung einzuholen. Die Schulleitung prüft regelmäßig, mindestens aber im Abstand von 10 Schultagen, ob die ergriffenen Maßnahmen noch erforderlich sind.

Sollte die Klasse Ihres Kindes von Fern- oder Wechselunterricht betroffen sein, werden Sie durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer entsprechend informiert.

Welche Schülerinnen und Schüler sollten dennoch in Präsenz unterrichtet werden?

Manche Schülerinnen und Schüler sind in besonderer Weise darauf angewiesen, Unterricht in Präsenz zu erhalten. Soweit es die verfügbaren Ressourcen zulassen, soll für diese Schülerinnen und Schüler dennoch Präsenzunterricht angeboten werden. Dies betrifft die Schülerinnen und Schüler

- der Klassenstufen 9 und 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2021/22 die Abschlussprüfung ablegen.

- die durch den Fernunterricht nicht erreicht werden oder für die aus anderen Gründen ein besonderer Bedarf besteht, nach Entscheidung der Schulleitung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Präsenzlernangebote einzurichten.

Die Einschränkung des Präsenzunterrichts hat keine Auswirkungen auf den Umfang der Schulpflicht. Sie bezieht sich ebenso auf einen Fern- oder Hybridunterricht.

Notbetreuung

Soweit der Unterricht nicht in Präsenz stattfindet, bedarf es wieder der Einrichtung einer Notbetreuung. Die Notbetreuung deckt den Zeitraum des Schulbetriebs ab, den sie ersetzt.

Der wesentliche Unterschied zu der früheren und vertrauten Regelung, sind die **vorgegebenen Nachweispflichten**.

Die Notbetreuung wird eingerichtet für Schülerinnen und Schüler

- der Grundschulen,
- der Grundschulförderklassen,
- der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen,
- deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
- deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen und hierdurch nicht selbst betreuen können,
- die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.
- Ist eine Person alleinerziehend, muss nur sie den Nachweis über ihre berufliche Tätigkeit, das Studium oder den Schulbesuch erbringen. Das Gleiche gilt, wenn eine Person zwar nicht alleinerziehend ist, aber der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Notbetreuung ist die Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, mit der

- die berufliche Tätigkeit,
- die Unabhömmlichkeit von dieser Tätigkeit,
- sowie deren Zeiträume nachgewiesen werden.
- Selbständige oder freiberuflich Tätige legen an Stelle der Arbeitgeberbescheinigung eine entsprechende Versicherung, also eine „Eigenbescheinigung“ vor, die inhaltlich der Arbeitgeberbescheinigung entspricht.
- Erziehungsberechtigte Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten legen eine entsprechende Bescheinigung der Schule oder Hochschule vor.

Untersagung mehrtägiger außerunterrichtliche Veranstaltungen

Entsprechend der Ankündigung vor den Weihnachtsferien sind mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen bis zum 31. März 2022 untersagt. Leider lässt sich gegenwärtig noch nicht vorhersagen, ob eine Verlängerung der Untersagung über diesen Zeitpunkt hinaus notwendig wird.

Notwendige Reduzierung von Sozialkontakten

- Grundschulen

Das dokumentierte Lernentwicklungsgespräch, das an die Stelle der Halbjahresinformation in den Klassen 2 und 3 treten kann, ist auch im Schuljahr 2021/2022 telefonisch oder via Videosystem möglich. Dazu sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, die Einwilligung der Eltern muss vorliegen und es darf keine digitale Aufzeichnung des Gespräches erfolgen. Ein schriftliches Protokoll des Gespräches ist jedoch zu erstellen.

Gleiches gilt für das Elterngespräch, das vor der Erstellung der Grundschulempfehlung zu führen ist.

- Weiterführende Schulen

Das Schullaufbahnberatungsverfahren an Gemeinschaftsschulen ist ebenfalls telefonisch oder per Videosystem möglich. Dazu sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, die Einwilligung der Eltern muss vorliegen und es darf keine digitale Aufzeichnung des Gespräches erfolgen. Ein schriftliches Protokoll des Gespräches ist wie üblich zu erstellen.

- Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung

Beratung und Unterstützung im Rahmen des sonderpädagogischen Dienstes, der Frühförderung und des sonderpädagogischen Überprüfungsverfahrens (sonderpädagogische Diagnostik) kann unter Einhaltung des Mindestabstandes zwischen Lehrkraft und Kindern sowie pädagogischem Personal bzw. mit einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske stattfinden.

- Besuche im Schulgebäude und Sekretariat

Sollten Elterngespräche in Präsenz an der Schule stattfinden, weisen wir Sie nochmal darauf hin, dass Sie hierfür einen 3-G-Nachweis mitbringen und vorzeigen müssen. Andernfalls kann das Gespräch nur telefonisch oder digital stattfinden. Auch im Sekretariat wollen wir die Kontakte möglichst geringhalten. Sollten Sie ein Anliegen an das Sekretariat haben, so bitten wir Sie zunächst telefonisch oder per Mail abzuklären, wann und ob Sie vorbeikommen können.

Maskenpflicht

Die Maskenpflicht gilt weiterhin in allen Schulgebäuden, Klassen- und Betreuungsräumen. Wir erinnern nochmal daran, dass Ihr Kind mindestens zwei Ersatzmasken dabei haben sollte.

Weitere Anmerkungen

Zudem möchten wir Sie auf die Übersichtsseite zu den Informationen rund um den Start nach den Weihnachtsferien hinweisen, auf diese gelangen Sie über:

<https://km-bw.de/schulbetrieb-nach-weihnachtsferien>

Dort finden Sie auch weitere für den Unterricht relevante Schreiben und Corona-Verordnungen des Landes. Außerdem wird auf dieser Seite in den kommenden Tagen die neue Corona-Verordnung Schule eingepflegt und es findet sich dort eine Übersicht der geplanten Regelungen.

Bitte beachten Sie auch weiterhin die aktuellen Informationen auf der Homepage unserer Schule:

www.bgg-badurch.de

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung der BGG Bad Urach